

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/13 B

L 1 U 1292/10 (Thüringer LSG)
S 6 U 831/08 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie den zumindest sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Der Kläger trägt gerade nicht unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, dass der Rechtsstreit eine klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist. Vielmehr wendet er sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung, die der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht entspreche. Damit trägt die Beschwerde selbst vor, dass die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt ist, vom LSG lediglich aber falsch entschieden worden sei. Für den Zulassungsgrund der Divergenz hingegen wäre erforderlich gewesen aufzuzeigen, dass das LSG mit einem eigenen abstrakten Rechtssatz von einem anderen abstrakten Rechtssatz des BSG abgewichen wäre. An solchem Vorbringen fehlt es. Ob die Entscheidung des LSG inhaltlich zutreffend ist, ist keine Frage, die den Zugang zur Revisionsinstanz eröffnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

